

VI. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Anträge der vorberatenden Kommission vom 30. April 2008

Abschnitt I:

Art. 12bis Abs. 1: Für leichte Motorwagen, die bei ihrer ersten Inverkehrsetzung im Kanton St.Gallen nach den bundesrechtlichen Vorschriften¹ der besten ökologischen Kategorie zugehören, wird die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen. Ausgenommen sind Dieselfahrzeuge ohne wirkungsvollen Partikelfilter.

Abs. 2: Für ___ Fahrzeuge nach Abs. 1 dieser Bestimmung, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden und innerhalb von drei Jahren seit ihrer ersten Inverkehrsetzung im Kanton St.Gallen besteuert werden, wird die einfache Steuer ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen für den Rest der Frist nach Abs. 1 dieser Bestimmung erlassen.

Abs. 3: Die Regierung regelt die Umsetzung durch Verordnung. Sie ___ regelt Ausnahmen ___ für Fahrzeuge, die einen bestimmten Emissionsgrenzwert überschreiten.

Randtitel: b^{bis}) emissionsarme Fahrzeuge

Abschnitt II: Für ___ Fahrzeuge, die bis zu drei Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses erstmals in Verkehr gesetzt wurden und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Steuerermässigung nach Art. 12^{bis} dieses Erlasses erfüllt haben, wird die einfache Steuer während drei Jahren nach der ersten Inverkehrsetzung erlassen.

¹ Vgl. Anhang der eidgenössischen Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, SR 730.01.